



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 72-115)**

Titel **Gesetz betreffend das Gerichtswesen im
allgemeinen.**

Ordnungsnummer

Datum 29.01.1911

[S. 72] I. Abschnitt.

Bestand und Zuständigkeit der Gerichte.

A. Die Friedensrichter.

§ 1. Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter.

Über Veränderung der Zahl der bestehenden Friedensrichterämter oder der Abgrenzung der Gemeindeabteilungen, für welche Friedensrichter aufgestellt sind, entscheidet der Regierungsrat nach Einholung eines Gutachtens des Obergerichts.

Benachbarte politische Gemeinden können sich miteinander zur Errichtung eines gemeinsamen Friedensrichteramtes vereinigen.

§ 2. Die Friedensrichter werden von den Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde oder der vereinigten Gemeinden gewählt. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend einzelne Gemeinden.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Gemeindeeinwohner.

§ 3. Die Amtsdauer der Friedensrichter beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweilen in der zweiten für die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden aufgestellten Wahlperiode gleichzeitig mit der Wahl der übrigen Gemeindebeamten statt. // [S. 73]

§ 4. Die Stelle eines Friedensrichters ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes oder eines Kanzleibeamten des Bezirks- oder Obergerichts.

§ 5. Das Bezirksgericht ernennt für jeden Friedensrichter einen benachbarten Friedensrichter als Stellvertreter.

§ 6. Der Friedensrichter kann Vorladungen und Zustellungen durch einen Angestellten besorgen lassen; für die Verrichtungen desselben ist er in diesem Falle verantwortlich.

§ 7. Die Friedensrichter entscheiden endgültig die zivilrechtlichen Streitigkeiten, die nicht durch Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind, sofern der Streitwert den Betrag von 50 Franken nicht übersteigt.

Ebenso entscheiden sie die in Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902 genannten Streitigkeiten

Sie sind befugt und auf Verlangen einer Partei verpflichtet, als Beisitzer zwei Friedensrichter ihres Bezirkes beizuziehen, welche vom Bezirksgerichte zum voraus bezeichnet werden.

§ 8. In den andern zivilrechtlichen Streitigkeiten und im Ehrverletzungsprozeß handeln die Friedensrichter als Sühnbeamte.



B. Die gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 9. Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluß des Kantonsrates eingeführt werden.

§ 10. Der Präsident wird vom Bezirksgerichte aus der Zahl seiner Mitglieder je für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Gerichtsschreiber bestellt das Bezirksgericht aus der Zahl seiner Kanzleibeamten.

§ 11. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter erfolgt in der Weise, daß die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und daß je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Höhere Angestellte, wie Direktoren und Prokuristen, sowie Werkführer und Aufseher werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt. // [S. 74]

Die Bildung der Berufsgruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter werden vom Kantonsrat bestimmt, welchem der Regierungsrat nach Anhörung des Gemeinderates Antrag zu stellen hat.

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt und richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Indessen sind Schweizerbürgerinnen wählbar.

Betreffend den Amtszwang und die Amtsstellung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Geschwornen.

§ 12. Die Gemeinden, für welche gewerbliche Schiedsgerichte aufgestellt sind, haben über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen Listen zu führen, auf Grund derer die Ausweiskarten für die Wahlfähigkeit ausgestellt werden.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen ist Sache der Gemeindebehörden. Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte sinkt.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Wahlgesetzes zur Anwendung.

§ 13. Das gewerbliche Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und vier für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Richtern derjenigen Berufsgruppe, welcher der Arbeiter zugeteilt ist. Zwei Richter müssen der Gruppenabteilung der Arbeitgeber, zwei der Gruppenabteilung der Arbeitnehmer angehören.

Wenn der Streitwert 200 Franken nicht übersteigt, ist das Gericht mit dem Präsidenten und zwei Richtern genügend besetzt.

§ 14. Die Gemeinden haben die für die Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Die Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf die Zivilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 500 Franken nicht übersteigt. Die Entscheidungen sind endgültig. // [S. 75]

Diese Streitigkeiten können im Einverständnis beider Parteien auch den ordentlichen Gerichten zum Entscheide unterbreitet werden.

Hat der Kläger die Klage beim Friedensrichter eingeleitet, so ist der Beklagte beim Sühnverfahren zu einer verbindlichen Erklärung anzuhalten, ob er seinerseits mit der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte einverstanden sei. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Vereinbarungen, wonach die Anrufung des gewerblichen Schiedsgerichtes zum voraus ausgeschlossen wird, sind ungültig.

§ 16. Im Einverständnis beider Parteien können Streitigkeiten der in § 15 Abs. 1 genannten Art mit einem Streitwert von mehr als 500 Franken vor das gewerbliche Schiedsgericht gebracht werden. Auch in diesen Fällen entscheidet es endgültig.

C. Die Einzelrichter.

§ 17. Jeder Bezirk hat einen oder mehrere Einzelrichter. Ihre Zahl wird durch das Obergericht bestimmt.

Als Einzelrichter amtet der Präsident des Bezirksgerichts. Wo das Bedürfnis vorhanden ist, können die Geschäfte des Einzelrichters vom Bezirksgerichte mit Bewilligung des Obergerichts dauernd anderen Mitgliedern des Bezirksgerichts übertragen werden.

§ 18. Als Gerichtsschreiber amtet einer der Kanzleibeamten des Bezirksgerichts.

Bei Verhinderung des Einzelrichters kann der Gerichtsschreiber dringliche Verfügungen im summarischen Verfahren erlassen.

Die Bedienung erfolgt durch einen Weibel des Bezirksgerichts.

§ 19. Der Einzelrichter hat seinen Amtssitz am Hauptorte des Bezirks. In dringlichen Fällen hat er auch an seinem Wohnort Bescheid zu erteilen.

§ 20. Der Einzelrichter beurteilt endgültig unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren, deren Streitwert zwar den Betrag von 50 Franken, nicht aber denjenigen von 300 Franken übersteigt.

Überdies behandelt er ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten: // [S. 76]

1. Klagen betreffend Anfechtung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 des Schuldbetreibungsgesetzes) und betreffend Ansprachen von Arrestgegenständen durch Dritte;
2. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsgegenständen (Art. 284 des Schuldbetreibungsgesetzes) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund des Art. 294 Abs. 2 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsgegenständen verlangen;
3. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an eingepfändeten Sachen ansprechen (Art. 107 des Schuldbetreibungsgesetzes), Pfandklagen des treibenden Gläubigers gegenüber solchen Dritten (Art. 109 des Schuldbetreibungsgesetzes), sowie Klagen betreffend die Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
4. Klagen betreffend den Anschluss der Ehefrau, der Kinder und Mündel an eine Pfändung (Art. 111 des Schuldbetreibungsgesetzes), sowie Einsprachen der Ehefrau und der Kinder eines Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbes und der Erträge ihres Vermögens;



5. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungsamte entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148, 157 des Schuldbetreibungsgesetzes);
6. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 des Schuldbetreibungsgesetzes);
7. Klagen betreffend Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Art. 242, 250, 251 des Schuldbetreibungsgesetzes).

Die Entscheidungen in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten sind endgültig, soweit der Streitwert den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt.

§ 21. Der Einzelrichter behandelt alle im summarischen Verfahren zu erledigenden Geschäfte.

Er erledigt die ihm durch gesetzliche Vorschriften überwiesenen Geschäfte in nichtstreitigen Rechtssachen.

Ferner spricht er auf Antrag des Betreibungs- oder Konkursamtes die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verhängenden Ordnungsbußen aus. // [S. 77]

D. Die Bezirksgerichte.

§ 22. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Für das Bezirksgericht Zürich wird die Zahl der Richter auf Antrag des Obergerichtes vom Kantonsrat festgesetzt. Auch bei den übrigen Bezirksgerichten kann, wo das Bedürfnis es erfordert, die Zahl der Richter vom Kantonsrate erhöht werden.

§ 23. Die Präsidenten und Richter werden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes gewählt.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantonseinwohner.

§ 24. Ersatzmänner des Bezirksgerichts sind die Friedensrichter des Bezirkes.

§ 25. Die Amtsdauer der Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksrichter beträgt sechs Jahre.

Die Wahl findet jeweilen in der zweiten für die Gesamterneuerung der Bezirksbehörden aufgestellten Wahlperiode gleichzeitig mit der Wahl der übrigen Bezirksbeamten statt.

§ 26. Unvereinbar mit dem Amte eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes sind die Stellen eines Statthalters, eines Bezirksanwalts, eines Mitgliedes und Kanzleibeamten des Bezirksrates, eines Notars, eines Gemeindeammanns, eines Friedensrichters und eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Obergerichtes.

Den Mitgliedern der Bezirksgerichte ist die berufsmäßige Vertretung dritter Personen vor Gericht untersagt.

§ 27. Die Bezirksgerichte wählen nach ihrer Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Schlusse eines solchen für das folgende Jahr aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten und Einzelrichter.

Die Zahl derselben wird vom Obergerichte bestimmt.

§ 28. Jeweilen nach seiner Gesamterneuerung wählt das Bezirksgericht auf die Amtsdauer von sechs Jahren einen oder mehrere Gerichtsschreiber und nötigenfalls zeitweise oder dauernd Substituten und Rechnungssekretäre.



Die Zahl der Gerichtsschreiber wird vom Kantonsrat auf Antrag des Obergerichts festgestellt. Die Zahl der Substituten und Rechnungssekretäre bestimmt das Obergericht. // [S. 78]

§ 29. Die Kanzleibeamten des Bezirksgerichts können nicht zugleich Mitglieder des Gerichtes sein, oder ein Amt bekleiden, das mit der Stellung eines Bezirksrichters unvereinbar ist.

§ 30. Die Bezirksgerichte wählen die erforderlichen Kanzlisten, sowie einen oder mehrere Weibel.

Das Nähere hierüber wird vom Obergerichte auf dem Verordnungswege bestimmt.

§ 31. Die Bezirksgerichte haben ihren Amtssitz am Hauptorte des Bezirkes. Ebendasselbst soll sich die Gerichtskanzlei befinden.

§ 32. Die Bezirksgerichte beurteilen als Zivilgerichte folgende Geschäfte, sofern sie nicht einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind:

- a) endgültig alle Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 300 Franken, nicht aber denjenigen von 600 Franken übersteigt, sowie Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile der Friedensrichter und Rekurse gegen die Unzuständigkeitserklärungen derselben;
- b) erstinstanzlich alle Streitigkeiten mit einem Streitwert über 600 Franken, sowie Streitigkeiten, die ihrer Natur nach einer Schätzung nicht unterliegen.

§ 33. Die Bezirksgerichte beurteilen als Strafgerichte:

- a) endgültig alle Fälle von Polizeiübertretungen, in welchen weder die Polizeibehörde eine höhere Buße als 50 Fr. verhängt hat, noch vom Gerichte eine höhere Buße verhängt wird;
- b) erstinstanzlich alle andern Fälle von Polizeiübertretungen, sowie alle Verbrechen und Vergehen, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer andern Instanz zuweist.

§ 34. Die Bezirksgerichte behandeln alle Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die nicht dem Einzelrichter oder dem Obergerichte zur Erledigung überwiesen sind.

Ihnen steht die Vorbereitung und Antragstellung in denjenigen Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Obergerichtes fällt.

§ 35. Die Bezirksgerichte üben in erster Instanz die Aufsicht aus über die Friedensrichterämter, die Betreibungsämter, die Notariate und die Konkursämter.
// [S. 79]

§ 36. Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen sind die Bezirksgerichte in der Regel mit fünf Mitgliedern zu besetzen. Das Gericht ist jedoch beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Ausnahmsweise kann das Obergericht einem Bezirksgerichte die Bildung ständiger Gerichtsabteilungen zu drei Mitgliedern bewilligen.

§ 37. Die Instruktion von Sachverständigen und die Vornahme von Erhebungen kann durch eine Abordnung des Gerichtes erfolgen.

Zur Vornahme von Augenscheinen, zur Abhörung von Zeugen und zur persönlichen Befragung der Parteien kann das Gericht im Einverständnis der Parteien eines oder zwei seiner Mitglieder abordnen.



§ 38. Die Leitung des schriftlichen Hauptverfahrens und des Beweisverfahrens im Zivilprozesse ist Sache des Gerichtsvorstandes oder des bestellten Instruktionsrichters. Er ist ermächtigt, von sich aus Fristen und Tagfahrten anzusetzen und Ordnungsbußen aufzulegen. Für andere Maßnahmen ist das Gericht jedoch in der regelmäßigen Weise zu besetzen.

Vorsorgliche Verfügungen können in dringlichen Fällen vom Gerichtsvorstand erlassen werden.

§ 39. Über die Zulassung von Anklagen im Strafprozesse entscheidet der Gerichtsvorstand.

Er soll in leichteren und einfacheren Straffällen, wenn vom Zeitpunkt des Eingangs der Anklage bis zur nächsten Gerichtssitzung mehr als eine Woche liegt und der Angeklagte sich im Verhafte befindet, das Urteil allein ausfällen.

E. Das Obergericht.

§ 40. Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts wird vom Kantonsrat festgesetzt.

§ 41. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden vom Kantonsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Die Gesamterneuerung findet jeweilen nach der zweiten Gesamterneuerung des Kantonsrates statt. // [S. 80]

§ 42. Das Obergericht ist ermächtigt, aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksgerichte weitere Ersatzmänner zu bezeichnen, die in bestimmter Kehrordnung einzuberufen sind.

§ 43. Das Amt eines Mitgliedes des Obergerichtes ist unvereinbar mit irgend einer andern festbesoldeten Stelle. Die Mitglieder des Obergerichtes dürfen weder den eidgenössischen Räten angehören, noch die Stelle eines Präsidenten, Mitgliedes oder Schreibers eines Gemeinderates bekleiden. Die berufsmäßige Vertretung dritter Personen vor Gericht ist ihnen untersagt. Für die Bekleidung der Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist die Erlaubnis des Kantonsrates erforderlich.

§ 44. Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Schlusse eines solchen für das folgende Jahr aus seiner Mitte einen Präsidenten und die erforderlichen Vizepräsidenten.

§ 45. Die Kanzlei des Obergerichts besteht aus einem oder mehreren Obergerichtsschreibern, den erforderlichen Sekretären und Kanzlisten, sowie dem Rechnungssekretär.

Die Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und der Rechnungssekretär werden auf eine sechsjährige Amtsdauer vom Obergerichte gewählt, die Kanzlisten auf drei Jahre.

Das Obergericht bestimmt die Geschäftsverteilung, insbesondere die Zuteilung der Beamten zum Handelsgericht und Schwurgericht.

§ 46. Zu seiner Bedienung, sowie zur Bedienung des Schwurgerichtes und des Handelsgerichtes und seiner Kanzlei wählt das Obergericht die nötigen Weibel.

§ 47. Das Obergericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

§ 48. Dem Obergericht steht zu:



1. Die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen der gewerblichen Schiedsgerichte, der Einzelrichter und der Bezirksgerichte;
2. die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Schwurgerichtes, des Handelsgerichtes und der Anklagekammer; // [S. 81]
3. die Entscheidung über die Zulassung der Anklage in schwurgerichtlichen Fällen;
4. die Erledigung von Gesuchen um Wiederaufnahme eines Strafverfahrens;
5. die Beurteilung der geständigen Angeklagten gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;
6. die Behandlung von Gesuchen um Strafumwandlung und Strafnachlaß in den Fällen der §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches;
7. die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;
8. die Wiedereinsetzung in entzogene Rechte;
9. die Erledigung der Aufrufsachen;
10. die Behandlung der Konfliktbeschwerden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Konflikte.

§ 49. Das Obergericht überwacht die gesamte Rechtspflege des Kantons und amtet als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs im Sinne von Art. 13 des Schuldbetreibungsgesetzes sowie als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte.

§ 50. Das Obergericht erledigt die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte teils als Gesamtbehörde, teils in Abteilungen (Kammern). Die Abteilungen werden gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten bestellt.

Zu den Verhandlungen der Gesamtbehörde sind alle Mitglieder einzuladen; zur Beschlußfähigkeit genügt indes die Mitwirkung der absoluten Mehrheit. Die Abteilungen müssen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte stets vollzählig besetzt sein.

§ 51. Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen sind in der Regel Abteilungen von fünf Mitgliedern zu bilden.

Für die Rekurse, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide der Einzelrichter, für die Aufrufsachen und die Beschwerden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen können Abteilungen von drei Mitgliedern gebildet werden.

§ 52. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern des Obergerichts. // [S. 82]

§ 53. Das Obergericht bezeichnet die in die Anklagekammer abzuordnenden Mitglieder, sowie zwei Stellvertreter, je für die Dauer eines Jahres und wählt aus ihnen den Präsidenten.

§ 54. Die Anklagekammer entscheidet in schwurgerichtlichen Fällen über die Zulassung der Anklage. Ihre weitem Befugnisse werden durch die Strafprozeßordnung bestimmt.

§ 55. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 finden auch auf das Obergericht Anwendung.

§ 56. Die nähern Bestimmungen über seine Organisation erläßt das Obergericht in einer Verordnung, welche der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.



F. Das Schwurgericht.

§ 57. Das Schwurgericht besteht aus dem Schwurgerichtshof und der Geschwornenbank.

§ 58. Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Richtern. Sie werden für jede Schwurgerichtssitzung durch das Obergericht ernannt, welches zugleich für den Fall der Verhinderung für den Präsidenten einen Stellvertreter und für die Richter Ersatzmänner bezeichnet.

Wählbar sind alle Mitglieder des Obergerichtes und der Bezirksgerichte.

§ 59. Zur Ausfüllung eines Urteils und zu jeder Beschlußfassung muß der Gerichtshof vollständig besetzt sein.

§ 60. Die Funktionen des Schwurgerichtshofes sind in der Regel mit Genehmigung des Protokolls beendet.

Kann für nachträglich erforderliche Beschlüsse der Gerichtshof nicht mehr versammelt werden, so tritt an seine Stelle die Anklagekammer.

§ 61. Die Geschwornenbank wird gebildet aus 12 kantonalen Geschwornen, aus deren Mitte jeweilen der Obmann zu wählen ist.

§ 62. Die kantonalen Geschwornen werden gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschwornen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. // [S. 83]

§ 63. Jede politische Gemeinde wählt für die eidgenössische Rechtspflege wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen, welche nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, werden denjenigen politischen Gemeinden, die mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Überschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 hinaus möglichst gleichmäßig zugeteilt.

§ 64. Für die kantonale Rechtspflege wählt jede Gemeinde auf je 500 Einwohner einen Geschwornen. Bruchzahlen von 250 oder mehr werden für voll gerechnet.

Hat eine Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so hat sie immerhin einen Geschwornen zu wählen.

Zuerst werden die Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege gewählt. Die Gewählten werden sofort auch auf die kantonale Liste gesetzt und es wird hierauf zur Ergänzung der letztern geschritten.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend einzelne Gemeinden.

§ 65. Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist wählbar; ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes, die Gerichtspräsidenten, Bezirksanwälte und die Staatsanwälte, die Beamten und Angestellten der Verhafts- und Strafanstalten und die Beamten und Angestellten der Polizei.

§ 66. Die Wahl zum Geschwornen kann nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder wegen Krankheit oder infolge Gebrechens außer Stande ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

§ 67. Die Gemeinderäte haben die Ergebnisse der Geschwornenwahlen, ferner die Namen derjenigen Mitglieder, welche aus irgend einem Grunde zur Ausübung ihres



Amtes unfähig geworden sind, oder die aus dem Kanton weggezogen oder gestorben sind, sowie die getroffenen Ergänzungswahlen sofort der Direktion des Innern mitzuteilen.

§ 68. Die Urliste der Geschwornen wird von der Direktion des Innern zusammengestellt und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Veränderungen sind dem Obergerichte mitzuteilen. // [S. 84]

§ 69. Die Kanzleigeschäfte werden von der Obergerichtskanzlei besorgt. Im Falle der Verhinderung eines Kanzleibeamten des Obergerichtes kann als Gerichtsschreiber des Schwurgerichtes ein Gerichtsschreiber oder Substitut eines Bezirksgerichtes bezeichnet werden.

§ 70. Die Sitzungen des Schwurgerichtes finden in Zürich, Winterthur und Pfäffikon statt.

Das Obergericht bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen.

§ 71. Das Schwurgericht beurteilt

1. alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrat und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;
2. Münzfälschung; Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 des Strafgesetzbuches); falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung mit Zuchthaus bedroht ist; Meineid und falsches Zeugnis in Strafsachen, wenn die Aussage sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezog; falsches Zeugnis in Zivil- und Verwaltungssachen, sofern es sich in dem betreffenden Verfahren um einen Streitwert von mehr als 300 Franken handelte;
3. Notzucht und Mißbrauch eines Mädchens (§§ 109 und 110 St. G. B.); Schändung (§§ 111 und 113 St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Kuppelei in den in § 121 St. G. B. genannten Fällen;
4. Mord; Totschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder mit erheblichem bleibendem Nachteil (§§ 133 und 144 lit. a des St. G. B.); Tötung im Zweikampf; Tötung im Raufhandel; fahrlässige Tötung; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Abtreibung; Aussetzung hilfloser Personen;
5. Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung (§ 153, Absatz 2 St. G. B.);
6. Raub; Erpressung in den in § 167 lit. a und b des St. G. B. bezeichneten Fällen;
7. ausgezeichneten Diebstahl über 300 Franken; einfachen Diebstahl und Unterschlagung über 600 Franken, mit Ausnahme der Unterschlagung gefundener Sachen; Hehlerei in den in § 185 lit. b und § 186 des St. G. B. bezeichneten Fällen; // [S. 85]
8. ausgezeichneten Betrug über 300 Franken; einfachen Betrug über 600 Franken;
9. vorsätzliche Brandstiftung (§§ 211 bis 218 des St. G. B.); vorsätzliche und gemeingefährliche Schädigung in den Fällen der §§ 221 und 222 des St. G. B.;
10. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postwagenverkehrs, sofern dabei ein Mensch getötet oder derart verletzt worden ist, daß er einen erheblichen bleibenden Nachteil erleidet, oder sofern sonst ein erheblicher 600 Fr. übersteigender Schaden verursacht worden ist (B. G. über das



- Bundesstrafrecht, Art. 67, Absatz 1);
11. vorsätzliche Beschädigung und vorsätzliche Gefährdung einer elektrischen Anlage, sofern dadurch ein Schaden von über 600 Fr. entstanden oder eine Person getötet oder derart verletzt worden ist, daß sie einen erheblichen bleibenden Nachteil davonträgt (B. G. betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen Art. 55, lit. b und c);
 12. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und Notaren; Bestechung (§§ 231 und 233 des St. G. B.); Amterschleichung;
 13. alle Fälle von Preßvergehen, wenn eine Partei sich auf das Schwurgericht beruft.

G. Das Handelsgericht.

§ 72. Das Handelsgericht besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Obergerichtes und dreißig kaufmännischen Richtern.

Der Kantonsrat ist befugt, die Zahl der kaufmännischen Richter im Bedürfnisfall zu erhöhen.

§ 73. Die dem Obergericht angehörig Mitglieder des Handelsgerichtes und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Obergericht gleichzeitig mit der Bestellung der Kammern gewählt. Aus der Zahl der ersteren bezeichnet es den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

§ 74. Die kaufmännischen Richter werden durch den Kantonsrat gewählt aus einer von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste von zweifacher Zahl der zu besetzenden Stellen. // [S. 86]

Zur Wahl dürfen bloß Stimmberechtigte vorgeschlagen werden, welche Inhaber, Leiter oder Prokuristen eines Handelsgeschäftes sind, oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stelle bekleidet haben.

§ 75. Die Amtsdauer der kaufmännischen Richter beträgt sechs Jahre. Die Gesamterneuerungswahl findet jeweilen mit derjenigen des Obergerichtes statt.

§ 76. Das Amt eines kaufmännischen Richters kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder vor Ablauf der Amtsdauer niedergelegt werden. Der Kantonsrat entscheidet hierüber nach Einholung von Gutachten der Kommission für das Handelswesen und des Präsidenten des Handelsgerichtes.

§ 77. Das Handelsgericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

§ 78. In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen:

1. Alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, sofern der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert die Summe von 1000 Franken übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Schweizerischen Handelsregister alle durch die Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Zivilklagen, vorbehaltlich ihrer Verbindung mit der Strafklage.



§ 79. Sind zwar die Voraussetzungen des § 78, Ziffer 1 vorhanden, ist aber bloß der Beklagte im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, so hat der Kläger zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht die Wahl.

§ 80. Jedes Rechtsgeschäft einer im Schweizerischen Handelsregister eingetragenen Person gilt im Zweifel als Handelsgeschäft.

§ 81. Kommen in einem Handelsprozesse Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, aber mit dem eigentlichen Handelsprozesse zusammenhängen, so entscheidet darüber ebenfalls das Handelsgericht. Umgekehrt entscheiden die ordentlichen Gerichte auch diejenigen mit dem ordentlichen Zivilprozeß zusammenhängenden Punkte, welche sich nach §§ 78 und 79 als Handelssache darstellen. // [S. 87]

§ 82. Mit Zustimmung beider Parteien können Streitigkeiten, welche nach §§ 78–81 an das Handelsgericht gehören, auch an das Bezirksgericht gebracht werden. Es sind daher Handelssachen, welche bei letzterem anhängig gemacht werden, nur dann an das Handelsgericht zu weisen, wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

§ 83. Handelsstreitigkeiten im Betrage von über 1000 Franken, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 78 und 79 fallen, können von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung statt an das Bezirksgericht an das Handelsgericht gebracht werden.

§ 84. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und fünf kaufmännischen Richtern besetzt.

Jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen; die Ablehnung muß jedoch spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung erklärt werden. Sind kaufmännische Mitglieder des Gerichtes am Erscheinen verhindert, ohne daß sie rechtzeitig durch andere ersetzt werden konnten, so genügt die Mitwirkung von drei solchen, sofern die Parteien damit einverstanden sind.

§ 85. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 finden auch auf das Handelsgericht Anwendung.

§ 86. Die kaufmännischen Richter wechseln in einer durch das Obergericht zu bestimmenden Kehrordnung.

Es können jedoch auch Mitglieder außerhalb der Kehrordnung einberufen werden, sofern einzelne Mitglieder verhindert sind oder abgelehnt werden, oder wenn dies besonderer Sachkenntnisse wegen als wünschbar erscheint.

H. Das Kassationsgericht.

§ 87. Das Kassationsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zahl der Ersatzmänner wird vom Kantonsrat festgesetzt. Die Mitglieder und die Ersatzmänner werden vom Kantonsrat gleichzeitig mit dem Obergericht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Nicht wählbar sind alle Gerichtsbeamten, sowie die besoldeten kantonalen Verwaltungsbeamten.

§ 88. Aus den Mitgliedern des Kassationsgerichtes wählt der Kantonsrat je für eine Amtsdauer des Gerichtes den Präsidenten und Vizepräsidenten. // [S. 88]



§ 89. Das Kassationsgericht muß mit sieben Richtern besetzt sein.

§ 90. Die Kanzleigeschäfte werden von der Obergerichtskanzlei besorgt; die Bedienung geschieht durch Weibel des Obergerichtes.

§ 91. Das Kassationsgericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

§ 92. Das Kassationsgericht beurteilt die Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner Kammern, des Schwurgerichtes und des Handelsgerichtes.

II. Abschnitt.

Die Untersuchung- und Anklagebehörde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 93. Als Anklagebehörden amten:

1. Bei den Bezirksgerichten die Bezirksanwaltschaften;
2. bei dem Obergerichte und dem Schwurgerichte die Staatsanwaltschaft.

§ 94. Die Untersuchungen in Strafsachen werden nach Maßgabe der Strafprozeßordnung geführt:

1. von den Bezirksanwaltschaften;
2. von der Staatsanwaltschaft;
3. bei Privatstrafklagen von besonderen Untersuchungsrichtern, die durch die Gerichte bezeichnet werden.

Die Untersuchung, Bestrafung und Überweisung an die Gerichte steht mit Bezug auf Polizeiübertretungen den Statthalterämtern und den Gemeindräten zu, sofern nicht das Gesetz hiefür andere Behörden bezeichnet.

§ 95. Für die Führung von Untersuchungen verfügen die Anklage- und Untersuchungsbehörden über die Gemeindammänner und die Beamten und Angestellten der kantonalen und der Gemeindepolizei nach Maßgabe der Strafprozeßordnung.

§ 96. Der Staat kann sich der Anklagebeamten auch zu seiner Vertretung in Zivilsachen bedienen.

§ 97. Die Stellen eines Staatsanwaltes und Bezirksanwaltes sind unvereinbar mit jeder andern besoldeten Stelle und mit der berufsmäßigen Vertretung dritter Personen vor Gericht. // [S. 89]

§ 98. Die Staatsanwälte und Bezirksanwälte können im Jahr vier Wochen Urlaub beanspruchen. Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung für den Antritt desurlaubes und bezeichnet die Stellvertretung.

B. Die Bezirksanwaltschaften.

§ 99. Bezirksanwalt ist der Statthalter des Bezirkes.

Wo das Bedürfnis es erfordert, errichtet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates eine besondere Bezirksanwaltschaft und setzt die Zahl der Bezirksanwälte fest.



In diesem Fall erfolgt die Wahl der Bezirksanwälte durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

§ 100. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur zeitweisen Aushilfe außerordentliche Bezirksanwälte zu bestellen.

§ 101. Wenn eine Bezirksanwaltschaft aus mehreren Beamten besteht, so erläßt der Regierungsrat auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Geschäftsordnung; er ernennt aus der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte einen oder mehrere Geschäftsleiter.

§ 102. Der Regierungsrat trifft Anordnungen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Bedienung der Bezirksanwaltschaft.

§ 103. In Verhinderungs- und Ausstandsfällen werden die Bezirksanwälte durch einen anderen Bezirksanwalt oder den Statthalter vertreten.

Wo keine besonderen Bezirksanwaltschaften bestehen, vertritt der ordentliche Stellvertreter des Statthalters diesen auch als Bezirksanwalt.

Bedarf ein Bezirksanwalt für längere Zeit eines Stellvertreters, so wird dieser durch den Regierungsrat bestellt.

§ 104. Die Statthalter haben als Bezirksanwälte ein besonderes Protokoll über die Anklagen und Einstellungsverfügungen in Strafsachen zu führen.

§ 105. Die Bezirksanwälte stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft. // [S. 90]

C. Die Staatsanwaltschaft.

§ 106. Die Staatsanwaltschaft besteht aus drei Staatsanwälten, die vom Regierungsrat gewählt werden.

Durch Beschluß des Kantonsrates kann diese Zahl erhöht werden. Nötigenfalls kann der Regierungsrat außerordentliche Staatsanwälte bestellen.

Dem ersten Staatsanwalt liegt die Geschäftsleitung ob. Er besorgt die Geschäftsverteilung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach außen.

§ 107. Ist einer der Staatsanwälte für länger als acht Tage an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so soll er beim Regierungsrat um Urlaub nachsuchen.

§ 108. Der erste Staatsanwalt wählt Kanzlisten und Weibel gemäß einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

§ 109. Der Amtssitz der Staatsanwaltschaft ist Zürich.

§ 110. Mindestens zweimal im Jahre soll die Staatsanwaltschaft die Amtsführung der Bezirksanwaltschaften an Ort und Stelle untersuchen.

§ 111. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Alljährlich erstattet sie dem letzteren Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über diejenigen der Bezirksanwaltschaften.

III. Abschnitt.

Ausstand der Justizbeamten.

§ 112. Ein Richter, Geschworer, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Gerichtsschreiber oder Friedensrichter ist nicht fähig zur Ausübung seines Amtes und hat sich daher auch unaufgefordert derselben zu enthalten:



1. in seinen eigenen Sachen und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie, ebenso in Sachen, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgetan ist; // [S. 91]
2. in Sachen einer Person, deren Vormund, Beistand oder Pflegevater er ist;
3. wenn er früher in einer untern Instanz an einer Verfügung in der betreffenden Sache Teil genommen, oder in derselben als Schiedsrichter gesprochen, oder als Bevollmächtigter entweder selbst gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat.

Überdies kann niemand als Mitglied des Schwurgerichtes bei einer Sache mitwirken, in welcher er als Mitglied der Anklagekammer tätig gewesen ist. Im Falle der Kassation eines schwurgerichtlichen Urteils können bei der Wiederholung des Hauptverfahrens diejenigen Richter und Geschwornen, welche das aufgehobene Urteil ausgefällt haben, nicht mitwirken.

Mitglieder des Obergerichtes können nicht über die Beschwerde gegen ein Verfahren urteilen, bei dem sie selbst mitgewirkt haben.

§ 113. Außerdem kann der Beamte abgelehnt werden:

1. wenn ihm oder einer der in § 112 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen je nach dem Erfolge des Streites ein nicht ganz unerheblicher Vorteil oder Nachteil erwachsen kann, oder wenn er oder eine jener Personen in einen Streit verwickelt ist, dessen Ausgang wesentlich von einer im gegenwärtigen Streite zum Entscheide kommenden Frage abhängt;
2. in Sachen einer juristischen Person (mit Ausnahme des Staates und der Gemeinden), deren Mitglied er ist;
3. in Sachen, in denen er als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren erteilt, oder wo er Rat gegeben, Gutachten ausgestellt, oder als Vermittler, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat;
4. wenn er zu einer Partei im Verhältnis besonderer Freundschaft oder Feindschaft steht;
5. wenn er sich sonst durch sein Benehmen befangen gezeigt oder Bericht angenommen hat;
6. wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis besteht. // [S. 92]

§ 114. Ein ganzes Gericht, eine Gerichtsabteilung oder ein Beamter mit Einzelkompetenz kann auch abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

§ 115. Von einem Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrunde hat der betreffende Justizbeamte, sofern er hievon Kenntnis hat, rechtzeitig Anzeige zu machen und bis zu endlicher Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand zu beobachten.

Verlangt der Justizbeamte selbst den Ausstand, so darf ihm derselbe auf die Bescheinigung oder gewissenhafte Erklärung hin, daß ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden.



§ 116. Das Ausstandsgesuch kann in jedem Abschnitte des Verfahrens gestellt werden; es treffen aber den Gesuchsteller Ordnungsbuße und Entschädigungspflicht, wenn durch sein Verschulden eine Tagfahrt vereitelt wird.

§ 117. In dem Gesuche sind die dasselbe begründenden Tatsachen anzuführen und gleichzeitig urkundlich oder durch amtliche Zeugnisse zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich ist, hat sich der Gesuchsteller auf die gewissenhafte Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen. Ein weiteres Beweisverfahren ist unzulässig.

§ 118. Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet, wenn es gerichtet ist:

1. gegen einen Einzelbeamten: die vorgesetzte Behörde;
2. gegen Mitglieder eines Gerichtes: das Gericht oder die Gerichtsabteilung, sofern eine gehörige Besetzung durch Zuzug von Ersatzmännern noch möglich ist, sonst die Oberbehörde;
3. gegen so viele Mitglieder des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes, daß dasselbe auch mit Zuzug der ständigen Ersatzmänner nicht mehr gehörig besetzt werden kann: der Kantonsrat.

§ 119. Jedes Verfahren vor einem unfähigen oder abgelehnten Justizbeamten und jede Entscheidung oder Verfügung, an der ein solcher teilgenommen, ist nichtig, bei bloßer Ablehnung aber erst von der Zeit derselben an.

§ 120. Die Nichtigkeit tritt indes nicht ein oder wird gehoben bei ausdrücklichem Verzicht sämtlicher Parteien. // [S. 93]

§ 121. Wenn infolge von Ausstand die Bezeichnung eines außerordentlichen Stellvertreters für einen Einzelrichter notwendig wird oder ein Gericht sich nicht mehr durch Zuzug von Ersatzmännern selbst ergänzen kann, so kommt die Bezeichnung des außerordentlichen Stellvertreters oder die Bestellung des Gerichtes oder die Überweisung der betreffenden Streitsache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung der Oberbehörde zu.

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältnis zu einander und zu anderen Behörden. Beschwerderecht.

§ 122. Hinsichtlich der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstellen unabhängig von ihren vorgesetzten Behörden; sie haben von den letztern über das, was Rechtens sei, im einzelnen Falle keine Belehrung anzunehmen.

Bei Rückweisungen hat jedoch die Gerichtsstelle, an welche die Sache zurückgewiesen wurde, die dem Rückweisungsbeschluß zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 123. Soweit es sich nicht um Streitige Sachen handelt, ist jede Gerichtsstelle berechtigt, Einfragen an die Oberbehörde zu stellen.

§ 124. Der Instanzenzug soll immer innegehalten werden, und daher keine Oberbehörde auf ein Rechtsbegehren eintreten, über welches die untere Instanz noch nicht entschieden hat.

§ 125. Jede Gerichtsstelle ist befugt, Amtshandlungen auf dem Gebiete des ganzen Kantons vorzunehmen.



Außerhalb des Kantons können Amtshandlungen nur mit Bewilligung der zuständigen außerkantonalen Behörde vorgenommen werden.

§ 126. Ordnungsmäßig gestellten Rechtshilfebegehren anderer Gerichtsstellen des Kantons hat jede richterliche Behörde in ihrem Amtskreise ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit des Gesuches zu entsprechen, sofern darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit liegt.

§ 127. Der Verkehr mit auswärtigen Gerichtsstellen findet, sofern nicht Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes // [S. 94] festsetzen, in der Regel direkt statt. Die untern Instanzen haben jedoch in zweifelhaften Fällen die Weisung ihrer Oberbehörden einzuholen.

§ 128. Der Verkehr mit dem Bundesrate und mit den Regierungsbehörden anderer Kantone oder fremder Staaten wird vorbehältlich besonderer Staatsverträge durch den Regierungsrat vermittelt.

§ 129. Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates, dem das Obergericht und das Kassationsgericht alljährlich Bericht erstatten.

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des Schwurgerichts, des Handelsgerichts und aller unter seiner mittelbaren und unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Beamten, sowie auf den Gang der Rechtspflege überhaupt.

Der Kantonsrat kann überdies in längeren Zwischenräumen vom Obergerichte zusammenfassende Berichterstattungen einfordern.

§ 130. Dem Obergericht steht die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege durch alle andern Gerichtsstellen, die Notare und Betreibungsämter zu.

Es übt dieselbe teils mittelbar, teils unmittelbar aus und erläßt die erforderlichen Verordnungen und Anweisungen.

§ 131. Die Bezirksgerichte erstatten dem Obergericht alljährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen, sowie über diejenigen der Einzelrichter und der unter ihrer Aufsicht stehenden Beamten.

§ 132. Beschwerden über Gerichtsbehörden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege sind bei der zunächst übergeordneten Aufsichtsbehörde anzubringen.

Die Entscheide der Bezirksgerichte können innert zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an das Obergericht weitergezogen werden.

§ 133. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Erlaß, welcher mitgeteilt wurde, so ist sie innerhalb zehn Tagen einzureichen. In allen andern Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse für den Beschwerdeführer besteht. // [S. 95]

§ 134. Wenn die Beschwerde nicht sofort als grundlos erscheint, so ist sie dem betreffenden Gerichte oder Beamten zur schriftlichen Berichterstattung mitzuteilen.



V. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften betreffend das Verfahren.

A. Geschäftsleitung. Kanzleiwesen.

§ 135. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die einlaufenden Akten in Empfang und führt das Geschäftsverzeichnis.

§ 136. Der Präsident versammelt die Behörde, ergänzt sie nötigenfalls durch Ersatzmänner, erläßt die erforderlichen Ladungen und leitet alle Verhandlungen. Er wacht über die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte.

§ 137. Der Präsident trifft alle vorläufigen, sowie die zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

§ 138. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu dem Ende kann er einzelne Personen, oder wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen. Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens zwölf Stunden gefangen halten lassen.

§ 139. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, je durch das im Amte oder den Jahren nach älteste Mitglied der Behörde vertreten.

§ 140. Der Gerichtsschreiber ist verantwortlich für die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Gerichtes, der Präsidenten und der Kommissionen. Wo das Rechnungswesen einem besondern Rechnungssekretär übertragen ist, trägt dieser dafür die ausschließliche Verantwortlichkeit.

Bei der Obergerichtskanzlei wird das Rechnungswesen durch den Rechnungssekretär besorgt. // [S. 96]

§ 141. Die Zulassung von Personen, welche zu ihrer Ausbildung beim Gerichte zu arbeiten wünschen (Auditoren), und der Umfang ihrer Verpflichtungen wird durch eine vom Obergericht zu erlassende Verordnung geregelt.

B. Gerichtssitzungen. Gerichtsferien.

§ 142. Jede Gerichtsbehörde hat so viele Sitzungen abzuhalten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert.

§ 143. Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Parteien und der Schiedsrichter am wenigsten hinderlich ist.

§ 144. Ohne erhebliche Gründe darf kein Mitglied aus einer Gerichtssitzung wegbleiben. Für die Abwesenheit von einer einzelnen Sitzung ist rechtzeitige Anzeige an den Präsidenten, für diejenige von mehreren aufeinander folgenden Sitzungen Urlaub des Gerichtes erforderlich. Dauert die Abwesenheit eines Mitgliedes des Bezirks-, Handels- oder Obergerichtes über einen Monat, so ist der Urlaub bei dieser letztern Behörde einzuholen.



§ 145. Die Richter nehmen ihre Plätze rechts und links vom Präsidium in der Reihenfolge ihres Amtsalters ein.

§ 146. Die Partei- und Beweisverhandlungen, sowie die mündliche Eröffnung der Urteile und Beschlüsse sind bei allen Gerichten öffentlich.

Ausgenommen sind die Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse.

Überdies kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn durch die öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würden.

§ 147. Unter denselben Beschränkungen sind beim Obergerichte und beim Kassationsgerichte in den Fällen, wo mündliche Parteiverhandlungen stattfinden, auch die Beratungen öffentlich.

§ 148. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist jede Partei berechtigt, außer ihrem Anwalte zwei Freunde oder Verwandte beizuziehen.

§ 149. Bei den Beratungen stellt zuerst der Referent seinen Antrag. Sodann findet freies Wortbegehren statt, wobei das Wort in erster Linie denjenigen zu erteilen ist, welche Gegenanträge stellen wollen. // [S. 97]

Der Präsident eröffnet, wenn er nicht einen Gegenantrag stellen will, seine Meinung zuletzt.

§ 150. In den Sitzungen des Gerichtes hat der Kanzleibeamte, der das Protokoll führt, beratende Stimme.

§ 151. Richter und Geschworne sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben und an allen Abstimmungen teil zu nehmen.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Sitzt das Gericht in gerader Zahl, so macht diejenige Ansicht Recht, für die sich der Präsident ausgesprochen hat. Im Strafprozesse ist bei gleichgeteilten Stimmen der dem Angeklagten günstigere Entscheid als Ergebnis der Abstimmung anzusehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Wahrspruch der Geschwornen.

§ 152. An den Sonntagen und staatlich anerkannten Festtagen sollen keine Gerichtsverhandlungen stattfinden. Vorbehalten bleiben Verfügungen im summarischen Verfahren für Fälle von äußerster Dringlichkeit.

§ 153. Während sechs Wochen vom zweiten Sonntag des Monats Juli an, sowie vom 23. Dezember bis zum 5. Januar sind bei allen Gerichten Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien finden keine Gerichtssitzungen statt und stehen die richterlichen Fristen still. Vorbehalten bleiben besonders dringliche Fälle, für deren Behandlung auch während der Gerichtsferien die geeigneten Maßnahmen zu treffen sind.

Auf die Verrichtungen der Friedensrichter und der gewerblichen Schiedsgerichte, sowie auf das summarische Verfahren haben die Gerichtsferien keinen Bezug.

C. Mündlichkeit. Protokolle. Abfassung der Entscheidungen. Erläuterungsgesuche.

§ 154. Das Verfahren vor den Gerichten und Einzelrichtern ist, wo das Gesetz nicht schriftliche Eingaben vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, mündlich.



§ 155. Es ist den Parteien untersagt, Privatbesuche bei den Richtern zu machen, um sie von ihrer Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen. // [S. 98]

§ 156. Schriftliche Eingaben von ungebührlichem Inhalte oder unnützer Weitschweifigkeit sind zur Umänderung zurückzuweisen.

§ 157. Für jeden Zivil- oder Strafprozeß ist ein besonderes Protokollheft anzulegen und mit den Akten aufzubewahren.

§ 158. Das Protokoll wird bei gerichtlichen Verhandlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Gerichtsschreiber oder einem Sekretär geführt.

Der Friedensrichter führt sein Protokoll selbst.

§ 159. Das Protokoll wird in chronologischer Ordnung geführt; es soll Zeit und Ort der gerichtlichen Verhandlung und die Personen, welche dabei mitgewirkt haben, genau bezeichnen, sowie alle Verfügungen, Beschlüsse und Urteile enthalten, die letztern jedoch nur im Dispositive.

Urteile und Erledigungsbeschlüsse sind überdies in chronologischer Ordnung in besondere Spruchbücher aufzunehmen.

§ 160. Im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter ist nur das Ergebnis der Verhandlungen zu protokollieren.

Vergleiche, Abstandserklärungen und Anerkennungen, die im Sühnverfahren erfolgen, sind von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 161. Über eine der Hauptverhandlung vorangehende Referentenaudienz ist vom Instruktionsrichter ein gedrängtes Protokoll aufzunehmen, das eine Zusammenstellung der wesentlichen Parteivorbringen, Beweismittel und Beweisanerbieten enthalten soll.

§ 162. Das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Zivilprozesse soll eine ausführliche Darstellung der Parteivorbringen enthalten.

§ 163. Im übrigen werden nur die Anträge der Parteien mit Weglassung aller faktischen und rechtlichen Begründung protokolliert.

Jedoch sind auf Antrag einer Partei oder von Amteswegen einzelne im Laufe einer gerichtlichen Verhandlung vorkommende erhebliche Erklärungen, Äußerungen oder getroffene Maßregeln genau in das Protokoll aufzunehmen.

§ 164. Über die Ergebnisse eines Augenscheines ist ein genaues Protokoll, nötigenfalls unter Anfertigung einer Handzeichnung, aufzunehmen. // [S. 99]

§ 165. Bei Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen ist bloß der wesentliche Inhalt der Aussagen zu Protokoll zu nehmen; Einvernahmen von Parteien und Angeschuldigten sind in der Regel in der Form von Fragen und Antworten zu protokollieren, jedoch mit Weglassung bloßer Wiederholungen.

Das Protokoll soll unmittelbar nach der Einvernahme vorgelesen und die Erklärung des Einvernommenen über die Richtigkeit ebenfalls in dasselbe aufgenommen werden.

Werden schon einvernommene Zeugen noch einmal vor Gericht abgehört, so werden bloß die Abweichungen von den frühern Aussagen und allfällige Ergänzungen protokolliert.

Das Gleiche gilt mit Bezug auf die Aussagen des Angeklagten in der persönlichen Einvernahme vor Schwurgericht.



§ 166. Aussagen, die in einer fremden Sprache erfolgt sind, werden in der Regel nur in deutscher Sprache protokolliert.

Das Protokoll ist in diesem Falle vom Übersetzer mitzuunterzeichnen.

Wenn es auf die wörtliche Wiedergabe der betreffenden Erklärung ankommt, kann auf Begehren der Parteien oder von Amteswegen die Protokollierung in beiden Sprachen angeordnet werden.

Die Einvernahme stummer oder tauber Personen geschieht schriftlich oder durch Vermittlung eines geeigneten Sachverständigen.

§ 167. Protokolle über die von den Gerichten gefaßten Erkenntnisse und Beschlüsse sollen denselben in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Minderheit eines Gerichts, sowie der Gerichtsschreiber sind berechtigt, gegenüber Entscheidungen, mit denen sie nicht einverstanden waren, ihre abweichende Ansicht unter Anführung der Gründe ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 168. Jedes Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 169. In den Protokollen darf nichts ausradiert oder mittelst Durchstreichens unleserlich gemacht werden.

Wird etwas Wesentliches durchgestrichen oder zwischen den Zeilen oder zur Seite geschrieben, so ist die Veränderung durch den Protokollführer besonders zu beglaubigen. // [S. 100]

§ 170. Das Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Beurkundungen. Den Parteien steht es jedoch frei, Berichtigungen des Protokolls bei dem Gerichte zu beantragen. Über die Vornahme derselben hat das Gericht Beschluß zu fassen.

§ 171. Die Originalausfertigungen der Urteile sind mit den Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Gerichtssiegel zu versehen; dagegen sind alle andern gerichtlichen Erkenntnisse, soweit überhaupt eine schriftliche Mitteilung an die Parteien stattfindet, in der Form von Protokollauszügen auszufertigen und lediglich vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 172. Die Urteile und Erledigungsbeschlüsse in Zivilsachen sollen enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der erkennenden Richter;
2. die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort, sowie diejenige ihrer Vertreter;
3. die Streitfrage und bei Urteilen eine gedrängte Darstellung des Streitverhältnisses;
4. die Entscheidungsgründe, inbegriffen eine Motivierung von Kosten- und Entschädigungsbestimmungen, die von der Regel des Gesetzes abweichen;
5. den Entscheid des Gerichtes über die Sache selbst, die Festsetzung der Staatsgebühr, den Entscheid über die Kosten und die Entschädigung (Dispositive);
6. das Datum der Sitzung, in welcher das Urteil gefällt wurde.

In Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschaftssachen ist auch der Heimatort und das Geburtsjahr der Parteien anzugeben.

Die Urteile der Friedensrichter sollen von ihnen begründet jedoch nur im Dispositiv den Parteien mitgeteilt werden.



§ 173. Wird ein Rechtsvorschlag durch einen Entscheid im ordentlichen Zivilprozesse ganz oder teilweise aufgehoben, so sind der Betrag, für welchen die Betreibung fortzusetzen ist, und die Betreibungsnummer in den Dispositiven genau anzugeben.

§ 174. Die Urteile in Strafsachen sollen enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der erkennenden Richter;
// [S. 101]
2. die Bezeichnung der Parteien und des Geschädigten, und zwar diejenige des Angeklagten nach Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf, Heimat- und Wohnort und militärischem Dienstverhältnis;
3. die Angabe, ob und durch wen der Angeklagte bevormundet sei, ob derselbe Vorstrafen erlitten habe, sowie ob er sich im Verhafte oder auf freiem Fuße befinde;
4. den wesentlichen Inhalt der gestellten Anklage, die Erwähnung der bei der Hauptverhandlung anwesenden Parteien und ihre Schlußanträge;
5. die rechtliche Würdigung der aus den Verhandlungen und Akten sich ergebenden Tatsachen;
6. die Schärfungs- und Milderungsgründe;
7. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen;
8. den Entscheid betreffend die Schuldfrage und die daraus sich ergebenden Folgen betreffend Freisprechung oder Bestrafung, Schadenersatz, Kosten und Entschädigungen;
9. das Datum der Sitzung, in welcher das Urteil ausgefällt wurde.

Bei Urteilen des Schwurgerichtes tritt an Stelle der Ziffern 4 und 5 der Wahrspruch der Geschwornen.

§ 175. Bei zweitinstanzlichen Entscheidungen und Erledigungsbeschlüssen kann das Gericht auf die Darstellung des Streitverhältnisses im erstinstanzlichen Entscheide sowie auch, wenn es die Entscheidungsgründe des Vorderrichters für genügend erachtet, auf diese verweisen.

§ 176. Wenn die Bestimmungen eines Urteiles, Beschlusses oder einer Verfügung unklar oder sich widersprechend sind, so kann bei dem Richter, welcher das Erkenntnis ausgefällt hat, um dessen Erläuterung nachgesucht werden.

§ 177. Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. In demselben sind die beanstandeten Stellen wörtlich anzuführen, und es ist die verlangte Wortfassung bestimmt und genau zu beantragen.

§ 178. Das Gesuch wird dem Gegner unter Ansetzung einer Frist zu freigestellter Beantwortung mitgeteilt.

§ 179. Wird ein Entscheid infolge eines Erläuterungsbegehrens anders gefaßt, so werden die Fristen zur Ergreifung der Rechtsmittel den Parteien neu eröffnet. // [S. 102]

§ 180. Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Benennungen der Parteien sind im Einverständnis mit dem Präsidenten durch die Gerichtskanzlei zu berichtigen.

D. Akten.

§ 181. Alle Eingaben und Aktenstücke in einem Prozesse sind in der Reihenfolge ihres Einganges dem betreffenden Aktenhefte beizulegen und in das Aktenverzeichnis



einzutragen. Auf den Eingaben ist der Tag des Eingangs und auf den übrigen Akten der Name dessen, der sie eingereicht hat, vorzumerken. Überdies ist jedes Aktenstück mit der Ordnungsnummer zu versehen, mit welcher es im Aktenverzeichnis erscheint.

§ 182. Aktenstücke, welche von den Parteien eingelegt worden, dürfen erst nach letztinstanzlicher Beendigung der Sache dem, der sie eingelegt hat, oder seinem Bevollmächtigten aushingeben werden. Die Aushingabe darf nur gegen einen Empfangschein erfolgen, welcher bei den Akten aufzubewahren ist.

Während des Streites darf die Ausfolgung nur aus zureichenden Gründen mit Bewilligung des Gerichtes oder seines Vorstandes und nach Anhörung der Gegenpartei stattfinden. Dabei sind die zur Vermeidung von Nachteilen nötigen Maßregeln zu treffen.

§ 183. Sind Gerichtsakten abhanden gekommen, so sind die betreffenden Handlungen soweit nötig zu wiederholen; im übrigen ist das Verlorene aus den Handakten der Parteien auf Kosten desjenigen, dem der Verlust zur Last fällt, herzustellen.

Zu diesem Behufe sind sämtliche Beteiligten vorzuladen und anzuhalten, alle auf diese Sache bezüglichen Handakten zu genauer Vergleichung und Abschriftnahme vorzulegen.

§ 184. Werden andere Gegenstände als Schriftstücke eingelegt, so ist darüber in den Akten ein besonderes Verzeichnis anzulegen.

Sind solche Gegenstände in Strafprozessen eingelegt, so verfügt das Gericht über deren Zurückgabe, Vernichtung, Verwendung zu Lehrzwecken oder sonstige Aufbewahrung.

§ 185. Die Akten werden, soweit sie nicht den Parteien aushinzugeben sind, in das Gerichtsarchiv gelegt. // [S. 103]

Die Aufbewahrung steht auch in Fällen, in denen eine obere Instanz angerufen wird, der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes zu.

§ 186. Die Friedensrichter haben alle drei Jahre die Akten der erledigten Geschäfte, sowie ihre entbehrlichen Protokolle in das Archiv des Bezirksgerichtes abzugehen.

E. Vorladungen.

§ 187. Alle Vorladungen werden von der Behörde angeordnet und schriftlich erlassen.

§ 188. Die Vorladung soll enthalten:

1. Die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist;
2. die Benennung der Prozeßsache und der Prozeßparteien, sowie der Eigenschaft, in welcher die vorgeladene Person aufzutreten hat;
3. die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor Behörde zu erscheinen;
4. Zeit und Ort des Erscheinens;
5. die möglichst kurze, aber genaue Angabe des Grundes der Vorladung unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens;
6. Datum und Unterschrift der Behörde, von welcher die Vorladung ausgeht, oder eines Kanzleibeamten derselben.



§ 189. Parteien, Zeugen und Sachverständige sind so frühzeitig, als es der Geschäftsgang erlaubt, vorzuladen. Dringliche Fälle vorbehalten, soll die Vorladung wenigstens fünf Tage vor der Tagfahrt zugestellt werden.

Auf die Untersuchung in Strafsachen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 190. Die Vorladung wird durch die Post oder den Weibel zugestellt. In dringlichen Fällen kann sie auf telegraphischem Wege erfolgen.

Wird die Vorladung durch den Weibel zugestellt, so soll sie dem Vorgeladenen persönlich in der Wohnung oder im Geschäftslokal übergeben werden. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung auch an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen erwachsenen Angestellten erfolgen.
// [S. 104]

§ 191. Vorladungen, welche nicht das persönliche Erscheinen einer Partei zum Zwecke haben, können auch dem Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung abgegeben werden, wie wenn sie an die Partei selbst erfolgt wären.

§ 192. Vorladungen für Personen, welche außerhalb des Kantons wohnen, werden der zuständigen Behörde des Wohnortes des Vorzuladenden mit dem Gesuche um deren Zustellung übermacht. Innerhalb des Gebietes der Schweiz kann die Zustellung auch durch die Post erfolgen.

§ 193. Ist anzunehmen, daß eine Vorladung dem Betreffenden nicht zugekommen sei, so wird die Wiederholung derselben angeordnet.

§ 194. Die Vorladung bleibt in den Händen der Vorgeladenen; ein Doppel oder ein Empfangschein geht zu den Akten, versehen mit dem Datum der Anlegung und der Unterschrift des Empfängers oder des Anlegenden. Geschah die Anlegung nicht an den Vorzuladenden selbst, sondern gemäß § 190 an eine andere Person zu dessen Händen, so ist dies auf dem Doppel oder dem Empfangschiere zu bemerken.

§ 195. Verändert eine Partei während eines Rechtsstreites oder einer gerichtlichen Untersuchung ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung von Ordnungsbuße hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 196. Kann jemand, welcher persönlich vor Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge leisten, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.

Diese Bestimmung ist in die Vorladung aufzunehmen.

§ 197. Wenn die Zustellung der Vorladung unmöglich ist, so erfolgt die öffentliche Vorladung im Amtsblatt und nach Bedürfnis auch in anderen öffentlichen Blättern. Die Belege hiefür sind den Akten beizulegen.

F. Mitteilung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urteile.

§ 198. Alle gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile sind den anwesenden Parteien mündlich zu eröffnen, den abwesenden Parteien dagegen schriftlich mitzuteilen. Von zweitinstanzlichen Urteilen und Erledigungsbeschlüssen ist auch der untern Instanz eine Ausfertigung zuzustellen. // [S. 105]

§ 199. Den Parteien sind Urteile und Erledigungsbeschlüsse in Zivilsachen auch nach mündlicher Eröffnung immer schriftlich mitzuteilen, im Verfahren vor dem Friedensrichter jedoch nur auf Verlangen.



Dem Litisdenunzianten und dem Intervenienten sind Urteile und Beschlüsse bloß auf Verlangen und gegen Bezahlung der Kosten zuzufertigen.

§ 200. Von jedem rechtskräftigen Urteil, durch welches eine Ehescheidung oder die Nichtigkeit einer Ehe ausgesprochen wird, ist den Gemeinderäten des Heimatortes und des Wohnortes der Ehegatten und überdies den Zivilstandsämtern des Ortes der Trauung, des Heimatortes der Ehegatten zur Zeit der Verehelichung und des Wohnsitzes der Ehegatten in der Schweiz zur Zeit der Trauung Kenntnis zu geben.

§ 201. Urteile und Beschlüsse, durch welche Vaterschaftssachen erledigt werden, sind im Dispositiv durch die Gerichtskanzlei auch der Vormundschaftsbehörde des Kindes mitzuteilen.

Wird ein Kind als Brautkind erklärt, so ist vom Entscheide des Gerichtes den Zivilstandsämtern am Heimort der Mutter und des Vaters, sowie am Geburtsorte des Kindes Kenntnis zu geben.

§ 202. In Entmündigungssachen ist das Ergebnis des gerichtlichen Entscheides auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

§ 203. Urteile und Erledigungsbeschlüsse in Ehrverletzungssachen sind den Parteien auch nach mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen. Andere Strafurteile werden nur dem Anklagebeamten und den Angeklagten, letzteren nur im Dispositiv, mitgeteilt; die Geschädigten erhalten eine schriftliche Mitteilung nur auf Verlangen und gegen Vorausbezahlung der Ausfertigungskosten.

Dem Anklagebeamten sind Urteile in Ehrverletzungssachen, sofern eine Bestrafung erfolgt, nach beschrifteter Rechtskraft im Dispositiv mitzuteilen.

§ 204. Die Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens ist der heimatlichen Strafregisterbehörde des Verurteilten zur Kenntnis zu bringen und, wenn er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, auch den Strafregisterbehörden des Wohnorts. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat. // [S. 106]

§ 205. Von der Bestrafung von Schülern oder Zöglingen von Lehranstalten ist der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

Strafurteile, durch welche über Wehrpflichtige die Einstellung im Aktivbürgerrecht erfolgt, oder eine Strafe im Sinne von Art. 17 der Militärorganisation ausgesprochen worden ist, sind der Militärdirektion mitzuteilen.

§ 206. Die Vorschriften über Anlegung von Vorladungen finden entsprechende Anwendung auf die schriftliche Mitteilung der gerichtlichen Verfügungen und Urteile. Die Zustellung von Strafurteilen an den Angeklagten ist als erfolgt zu betrachten, wenn die Versendung an die letzte bekannte Adresse geschehen ist.

Die öffentliche Mitteilung erfolgt immer nur in den Dispositiven.

Über jede schriftliche oder öffentliche Mitteilung, auch bei endlichen oder letztinstanzlichen Verfügungen und Urteilen, müssen Empfangscheine oder die nötigen Belege zu den Akten gebracht werden.

§ 207. Bei der Eröffnung oder der schriftlichen Mitteilung eines Entscheides ist den Parteien die Berufungs- oder Rekursfrist anzuzeigen.

§ 208. Vorbehalten bleiben die in Bundesgesetzen und Staatsverträgen enthaltenen Vorschriften über die Mitteilung von gerichtlichen Entscheiden.



G. Fristen und Tagfahrten.

§ 209. Der Richter ist an die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gebunden.

Eine Abkürzung ist nur zulässig, wo sie das Gesetz ausdrücklich gestattet. Eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

§ 210. Bei Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Richter überlässt, soll in der Regel nicht unter sieben Tage und nicht über zwanzig Tage gegangen werden.

§ 211. Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung einer gerichtlichen Verfügung wird bei Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. // [S. 107]

§ 212. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Sonn- und Feiertage im Laufe der Frist fallen dagegen nicht in Abrechnung.

Fällt das Ende einer Frist auf den ersten oder zweiten Tag nach dem Ablauf von Gerichtsferien, so wird sie von Gesetzeswegen bis zum dritten Tag nach den Ferien erstreckt.

§ 213. Eine Frist gilt nur dann als innegehalten, wenn die Handlung bis sechs Uhr abends am letzten Tage der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben sollen also spätestens abends sechs Uhr am letzten Tage der Frist in Händen des Vorstandes oder der Kanzlei der Behörde sein.

Wird jedoch für eine Mitteilung oder Eingabe die Post benützt, so gilt die Frist als innegehalten, wenn die Aufgabe bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

§ 214. Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, gelten als schon in demjenigen Zeitpunkte bei der richtigen Behörde eingegangen, in dem sie der andern Stelle eingehändigt oder für dieselbe der Post übergeben wurden.

Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle hat von Amteswegen zu erfolgen.

§ 215. Verlegung einer Tagfahrt und Erstreckung einer richterlichen Frist darf nur aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen stattfinden.

Wird das Erstreckungsgesuch erst nach Ablauf der Frist gestellt, so darf ihm nicht mehr entsprochen werden.

§ 216. Im Zweifel wird eine erstreckte Frist vom Ablaufe der frühern an berechnet. Wo es aber möglich ist, soll der Tag, bis zu welchem die Frist erstreckt wird, ausdrücklich in dem Erstreckungsbeschlusse bezeichnet werden.

§ 217. Soweit nicht das Gesetz die Folgen der Nichteinhaltung einer Frist bestimmt, hat sie der Richter in jedem einzelnen Falle zum voraus festzusetzen und den Parteien bei Anberaumung der Frist anzudrohen. Die Androhung soll nicht weiter gehen, als die Sorge für den ungestörten Fortgang des Prozesses es notwendig erheischt. // [S. 108]

§ 218. Eine nicht eingehaltene Tagfahrt kann eine Stunde nach dem in der Vorladung angesetzten Zeitpunkt für verwirkt erklärt werden.

Ist den Parteien jedoch das Erscheinen an der Verhandlung freigestellt, so braucht die Nachfrist von einer Stunde nicht abgewartet zu werden.

§ 219. Wenn wegen Ausbleibens oder zu spätem Erscheinens einer Partei oder ihres Vertreters eine Verhandlung nicht stattfinden kann, so soll jedesmal der erschienenen

Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen und überdies der Fehlbare, falls er sich nicht binnen Frist zu rechtfertigen vermag, soweit nicht ein Mehreres angedroht ist, mit Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 220. Der Richter hat auf die Folgen der Versäumung von Fristen und Tagfahrten von Amteswegen zu erkennen, sofern nicht die Gegenpartei, soweit sie dabei beteiligt ist, auf die Anwendung der Folgen verzichtet.

§ 221. Wider den Willen der Gegenpartei kann gegen eine versäumte Frist oder Tagfahrt Wiederherstellung nur dann erteilt werden, wenn der Partei oder ihrem Stellvertreter mit Bezug auf die Versäumnis keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

VI. Abschnitt.

Gebühren. Gerichtskosten. Besoldungen.

§ 222. Zur Deckung der Kosten des Gerichtswesens haben die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenaufgabe zu bezahlen:

- a) Eine Gerichtsgebühr;
- b) die Barauslagen der Gerichtskasse für Stempel, Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, die Auslagen bei Augenscheinen;
- c) die Gebühren und Auslagen für die Vorladungen und andere Zustellungen;
- d) die Kosten der schriftlichen Ausfertigung der Verfügungen, Beschlüsse und Urteile.

Bei den gewerblichen Schiedsgerichten dürfen weder Vorladungs- noch Schreibgebühren verrechnet werden. // [S. 109]

§ 223. Das Obergericht kann verordnen, daß die Gerichtsgebühr mit den übrigen Gebühren und Kosten, ausgenommen die Barauslagen, in eine einheitliche Gebühr zusammengefasst werde.

§ 224. Die Gerichtsgebühr richtet sich innerhalb der in den folgenden Paragraphen genannten Ansätze nach der Zahl der notwendigen Verhandlungen, dem Umfang der Akten und des Beweisverfahrens, dem tatsächlichen Streitinteresse und der Schwere des Vergehens.

§ 225. Im Sühnverfahren beträgt die Gerichtsgebühr bei Streitwerten bis 600 Fr. 1–5 Fr., bei höhern und unbestimmbaren Streitwerten sowie in Ehrverletzungssachen 2–10 Fr.

§ 226. Die Gerichtsgebühr für Entscheidungen im Zivilprozesse bemißt sich in erster Linie nach dem Streitwert. Sie beträgt bei Streitwerten:

bis auf 50 Franken					1 bis	10	Franken
von	mehr	als	50 bis	300 Fr.	5 "	25	"
"	"	"	300 "	600 "	20 "	50	"
"	"	"	600 "	1000 "	30 "	60	"
"	"	"	1000 "	10000 "	40 "	200	"
"	"	"	10000 "	50000 "	80 "	400	"
"	"	"	50000 "	100000 "	150 "	800	"
"	"	"	100000 "	500000 "	200 "	1500	"



" " " 500000 " 500 " 4000 "

Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse, sowie andere Prozesse ohne bestimmten Streitwert sind in der Regel der vierten oder fünften Gruppe zuzuteilen.

In Konkurs- und Betreibungsstreitigkeiten, sowie in Streitigkeiten vor dem gewerblichen Schiedsgericht dürfen die Gebühren bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Im Verfahren vor Handelsgericht kann die Gebühr bis auf das anderthalbfache der gewöhnlichen Ansätze erhöht werden.

Wird der Prozeß durch Beschluß oder Verfügung erledigt, so können die Ansätze bis auf ein Fünftel ermäßigt werden.

Für Verfügungen im summarischen Verfahren wird eine Gebühr von 1–30 Fr. erhoben.

§ 227. Im Strafprozesse werden folgende Gerichtsgebühren bezogen: // [S. 110]

für Urteile der Bezirksgerichte in Übertretungssachen 2 bis 20 Franken;

für Urteile der Bezirksgerichte über Vergehen und Verbrechen 10–200 Franken;

für Urteile des Schwurgerichtes und des Obergerichts in schwurgerichtlichen Sachen 20–500 Franken.

Bei Erledigungsbeschlüssen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Für die Erledigung von Strafuntersuchungen ohne Überweisung an die Gerichte ist eine Gebühr von 1–20 Franken anzusetzen.

§ 228. In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden für Beschlüsse und erteilte Beurkundungen Gebühren bis auf 100 Franken bezogen.

Für einzelne Geschäfte können die Ansätze nach Maßgabe des Vermögenswertes, für welchen die behördliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, abgestuft werden.

§ 229. In der Berufungs-, Rekurs- oder Kassationsinstanz ist eine Gerichtsgebühr nach Maßgabe der für die Vorinstanz geltenden Gebühr zu berechnen. Die Ansätze können jedoch bis auf ein Fünftel ermäßigt werden.

Wird ein Entscheid infolge Nichtigkeits- oder Wiederherstellungsbegehren ganz oder teilweise aufgehoben, so fällt damit auch die hiefür angesetzte Gerichtsgebühr dahin. Dagegen ist für den von der Rechtsmittelinstanz ausgefallten neuen Entscheid eine Gebühr zu berechnen.

Für Rückweisungsbeschlüsse ist eine ermäßigte Gerichtsgebühr anzusetzen.

§ 239. Für Rekurse gegen Zwischenbeschlüsse und Zwischenverfügungen, Ordnungsbußen, Kosten- und Entschädigungsbestimmungen, sowie für Rekurse in Strafsachen ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3–30 anzusetzen.

§ 231. Gerichtsgebühren dürfen nicht aufgelegt werden:

1. Dem Staate;
2. den Behörden und Beamten, welche im Kreise ihrer Amtstätigkeit, und ohne daß es sich um das ökonomische Interesse von Gemeinden handelt, die Gerichte in Anspruch nehmen, oder über deren Amtstätigkeit eine Beschwerde erhoben worden ist; // [S. 111]
3. denjenigen Prozeßparteien, welchen die unentgeltliche Prozeßführung bewilligt ist;
4. für freisprechende Urteile in Polizei- und Strafsachen, mit Ausnahme der Ehrverletzungssachen;



5. für Entscheide, durch welche Nichtigkeits- oder Wiederherstellungsbegehren als begründet erklärt werden;

6. für zweitinstanzliche Entscheide, wenn ein Entscheid aufgehoben wird, der von keiner Partei beantragt worden ist.

§ 232. Der Betrag der Stempelgebühren wird durch das Gesetz über die Stempelsteuer festgesetzt. In Betreibungs- und Konkursachen, sowie im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten sind keine Stempelgebühren zu verrechnen.

§ 233. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen wird nach Maßgabe einer vom Obergericht zu erlassenden Verordnung im einzelnen Falle durch das Gericht bestimmt.

§ 234. Für die Ausfertigung und Anlegung einer Vorladung sowie für andere Zustellungen wird vom Obergericht ein fester Ansatz bestimmt, vorbehaltlich der durch besondere Umstände erforderlichen Mehrauslagen.

§ 235. Für die schriftliche Ausfertigung von Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen wird eine vom Obergericht festzusetzende Schreibgebühr nach dem Umfange des Schriftstückes erhoben. Die nämliche Gebühr wird für andere von den Parteien oder Dritten verlangte Abschriften bezogen.

§ 236. Der Bezug der Gerichtsgebühren und Kosten liegt der Gerichtskanzlei ob; in Sachen, in welchen das Obergericht auf Antrag der Bezirksgerichte verfügt, werden die Kosten von der Bezirksgerichtskanzlei bezogen.

Die Friedensrichter haben die im Sühnverfahren erlaufenen Gebühren und Kosten selber zu beziehen. Unerhältliche Gebühren sind denjenigen Friedensrichtern, welche keine feste Besoldung beziehen, von der Gemeinde zu ersetzen.

§ 237. Die Kosten sind, soweit sie nicht gemäß gesetzlichen Bestimmungen sofort bei der Mitteilung von einer Partei bezogen werden sollen, innerhalb zweier Monate nach Erlaß beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses von der kostenpflichtigen Partei, nötigenfalls durch Betreibung, einzufordern. // [S. 112]

§ 238. Gegen Gebühren- und Kostenansätze der ersten Instanz kann innerhalb 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der zweiten Instanz eingelegt werden. Wird in einem Falle das Rechtsmittel der Berufung oder des Rekurses ergriffen, so ist die Beschwerde über die Gebühren- und Kostenansätze mit der Berufung oder dem Rekurse gegen den Entscheid selbst zu verbinden.

§ 239. Gerichtsgebühren, welche von den unteren Instanzen zu niedrig angesetzt worden sind, sollen, sofern das Geschäft an das Obergericht weiter gezogen wird, von Amteswegen in angemessener Weise erhöht werden.

§ 240. Die Besoldungsverhältnisse aller im Dienste der Rechtspflege stehenden Beamten und Angestellten werden vom Kantonsrate geordnet, soweit in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 241. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten haben dessen Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.



§ 242. Die Friedensrichter werden durch die von den Parteien zu bezahlenden Gebühren entschädigt. Die Auslagen für Protokolle und für das Amtssiegel sind ihnen aus der Gemeindekasse zu ersetzen.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihren Friedensrichtern feste Besoldungen auszuwerfen, welche jedoch mindestens der durchschnittlichen Jahreseinnahme an Gebühren während der letzten zwei Jahre vor der Gehaltsfestsetzung gleich kommen sollen. In diesem Falle hat der Friedensrichter sämtliche Gebühren zuhanden der Gemeindekasse zu beziehen, und ist der Gemeinderat befugt, auf Grundlage des friedensrichterlichen Protokolls die gehörige Ablieferung derselben zu kontrollieren. Werden Friedensrichter als Beisitzer zugezogen, so beziehen sie ein Taggeld, das zu den Gerichtskosten zu schlagen ist.

Der Kantonsrat bestimmt, ob und inwieweit den auf Gebührenbezug angewiesenen Friedensrichtern eine Entschädigung für nicht erhältliche Beträge zu verabfolgen sei.
// [S. 113]

§ 243. Die Schiedsrichter des gewerblichen Schiedsgerichtes und die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes erhalten Sitzungsgelder und Vergütung der Reiseauslagen.

§ 244. Die Ersatzmänner der Bezirksgerichte und des Obergerichtes beziehen Tagelder und Reiseauslagen.

§ 245. Für jeden Sitzungstag des Schwurgerichtes beziehen die Geschwornen ein Taggeld und eine Entschädigung für die Reiseauslagen.

Den Mitgliedern des Gerichtshofes, dem Gerichtsschreiber und den Weibern werden die Barauslagen vergütet.

§ 246. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes beziehen Tagelder und Entschädigung für Reiseauslagen.

Der Präsident bezieht eine feste Besoldung.

§ 247. Der Kantonsrat wird auf Grundlage dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen, in welcher insbesondere festzusetzen ist:

- a) Die Art der Ausrichtung der Besoldungen, Tagelder und Reiseentschädigungen;
- b) der Betrag der Tagelder und Entschädigungen.

Übergangsbestimmungen.

§ 248. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Indes erfolgt die Bestellung des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes im Sinne der §§ 40 und 87 schon anlässlich der im Frühjahr 1911 stattfindenden Erneuerungswahlen.

§ 249. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben, so namentlich:

- a) das erste und vierte Buch, sowie die §§ 303, 305, 360, 374, 387, 467, 476, 481, 485, 492, 511, 535, 541, 561, 680, 698, 724, 725, 726, 728, 872, 909, 952, 1009, 1011 des Gesetzes betreffend die zürch. Rechtspflege vom 2. Dezember 1874;
- b) das Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die zürch. Rechtspflege vom 13. Juni 1880, und das Gesetz betreffend Abänderung

der §§ 66–70, // [S. 114] 1050 und 1151 des Gesetzes über die zürch. Rechtspflege vom 5. Mai 1889, soweit sie sich auf das 1. und 4. Buch des Gesetzes betreffend die Rechtspflege beziehen;

c) § 66 des Gesetzes betreffend die Zuteilung von Außersihl etc. an die Stadt Zürich vom 9. August 1891;

d) §§ 72, 73, 78–81, 88–90, 100, 101, 102 und 111 des Einführungsgesetzes zum eidgen. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze vom 5. Juli 1891;

e) das Gesetz betreffend die Organisation gewerbl. Schiedsgerichte, ausgenommen die §§ 8, 9 und 11;

f) das Gesetz betreffend die Organisation des Obergerichtes vom 29. Oktober 1899;

g) §§ 18, 19, 33–37 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 [recte: 23. April 1901].

§ 250. Für Prozesse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Gerichte anhängig sind, bleiben die bisherigen Kompetenzvorschriften maßgebend.

§ 251. Der Kantonsrat erhält die Vollmacht, das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen mit den übrigen Teilen des Rechtspflegegesetzes zu vereinigen und als einheitliches Gesetz herauszugeben.

[Inhaltsverzeichnis, S. 114–115]

// [S. 115] Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	108650
Eingegangene Stimmzettel	66600
Annehmende sind	38912
Verwerfende sind	14016
Ungültige Stimmen	105
Leere Stimmen	13567

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 6. Februar 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Billeter.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.10.2015]